

Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Bei Bauprojekten muss die verlangte besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der der Bauparzelle unmittelbar benachbarten Liegenschaften. Eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück ist gegeben.

Obergericht, 11. Februar 2011, OG V 10 38

Aus den Erwägungen:

1. b) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Als schutzwürdiges Interesse genügt ein aktuelles praktisches tatsächliches Interesse (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 12.06.1998, OG V 97 48, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 19; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18). Die vorgesehene Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser sowie einer Tiefgarage über zwei Stockwerke begründet das schutzwürdige Interesse. Die erforderliche besondere Beziehungsnähe dient der Abgrenzung zur nicht zugelassenen Popularbeschwerde. Der Beschwerdeführer muss stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Dabei muss die verlangte besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand bei Bauprojekten insb. in räumlicher Hinsicht gegeben sein (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18 S. 55). Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der der Bauparzelle unmittelbar benachbarten Liegenschaften Nr. A und B. Eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück ist gegeben (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18 S. 55). Damit verfügen die Beschwerdeführer über die notwendige Beschwerdelegitimation.